

# **Satzung des Vereins „Jugendorchester des Kreises Offenbach“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Jugendorchester des Kreises Offenbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dietzenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Trägerschaft des Jugendorchesters im Kreis Offenbach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln zur Durchführung und Unterstützung von Kulturveranstaltungen des Jugendorchesters des Kreises Offenbach für die breite Öffentlichkeit verwirklicht. Der Verein ist unabhängig, überparteilich, konfessionsungebunden und unmittelbar gemeinnützig tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Übernachtungen, u. ä.). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur im Kreis Offenbach zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft.
2. Die nach den Richtlinien für Musik und Gesang des Kreises Offenbach geförderten Musikschulen sowie der Kreis Offenbach sind Mitglieder des Vereins. Sie werden durch die jeweils amtierende Musikschulleitung vertreten. Diese Vertretung kann von dem / der einzelnen Musikschulleiter/in an eine andere geeignete Person innerhalb der jeweiligen Musikschule delegiert werden. Sollte eine Musikschule auf diese Mitgliedschaft verzichten wollen, so teilt sie dies dem Verein schriftlich mit. Ein solcher Entschluss kann jederzeit revidiert werden.
3. Der Landkreis wird vertreten durch den Landrat. Dieser ist Kraft Amtes ständiger Beisitzer im geschäftsführenden Vorstand. Er kann sich durch eine von ihm festzulegende Person aus den Reihen der Kreisverwaltung vertreten lassen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09. eines Jahres dem Vorstand schriftlich zugehen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung des Jahresbeitrages am jeweiligen Jahresende im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt, kann es nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung zu Händen des Vorstandes Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Andernfalls wird der Ausschluss nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Vergünstigungen für Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist zum 01.04. eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für persönliche und korporative Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag den Gegebenheiten anpassen bzw. Befreiung oder Nachlässe gewähren.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und zu einer evtl. Änderung ist eine einfache Mehrheit der abgegeben, gültigen Stimmen erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und zwei Rechnungsprüfer/innen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: der/m Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in und mindestens drei Beisitzern/innen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, längstens bis zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/in vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten, die den Vorstandsmitgliedern durch die Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeiten entstanden sind, können in angemessener Höhe erstattet werden (Aufwandsentschädigung, z. B. Reisekosten, Übernachtungen u. a.).

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Beschaffung von Mitteln für den Verein  
„Jugendorchester des Kreises Offenbach e. V.“,
  - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - e. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts.
  
2. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Mit der Bestellung werden ihre/seine Aufgaben und Vollmachten festgelegt. Die/der Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem zweiten Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden.
  
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/s stellvertretenden Vorsitzenden.
  
3. Der Vorstand kann analog § 32 Abs. 2 BGB Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.
  
4. Vorstandsmitglieder nehmen an Beratungen und Abstimmungen in eigener Sache nicht teil.
  
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/m Sitzungsleiter/in und der/m Protokollantin/en zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des Vorstands,
  - b. Entgegennahme des Haushaltsplans, Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, Veranlassung der Prüfung des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes,
  - c. Festsetzung der Beitragsordnung,
  - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem zweiten Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Vorsitzende bzw. die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dieses Verfahren gilt nicht für Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/m stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder die/der Vorsitzende noch ihre/sein Stellvertreter/in anwesend, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend und haben die Vorstandsmitglieder keine/n Vertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder beauftragt, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
4. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/m Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Vertreter/innen der Vereinsmitglieder nehmen an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht teil.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/m Sitzungsleiter/in und der/m Protokollantin/en zu unterzeichnen ist.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dietzenbach, den 28. November 2011